

## **Steuerbonus auf Handwerkerleistungen**

Privatkunden können Handwerkerleistungen für fast alle Renovierungs- und Modernisierungsarbeiten an Haus und im Haushalt von der Steuer absetzen. Wichtig: Neben den Arbeitskosten werden auch in Rechnung gestellte Maschinen- und Fahrtkosten berücksichtigt - nicht aber Materialkosten.

### **Wie hoch ist der Bonus?**

20% der vom Handwerker ausgewiesenen Arbeitskosten inkl. Mehrwertsteuer, höchstens 1.200 €, d.h. 20% von max. 6.000 € Arbeitskosten pro Jahr. Für Handwerkerleistungen, die keine Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen sind, jedoch auch im eigenen Haushalt erbracht werden (z. B. Gebäudereinigung, Gartenpflege, aber auch Betreuungs- und Pflegeleistungen) gibt es eine zusätzliche Steueranrechnung von 20% der Arbeitsleistung, höchstens 4.000 € pro Jahr.

### **Für welche Arbeiten gibt es den Bonus?**

Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsarbeiten, z. B.

- ! Arbeiten an Innen- und Außenwänden, am Dach, an der Fassade, an Garagen u.ä.
- ! Reparatur oder Austausch von Fenstern und Türen; Streichen, Lackieren von Fenstern und Türen
- ! Reparatur oder Austausch von Bodenbelägen wie Teppich, Parkett oder Fliesen
- ! Reparatur, Wartung oder Austausch von Heizungsanlagen, Elektro-, Gas- und Wasserinstallation
- ! Modernisierung und Austausch einer Einbauküche
- ! Modernisierung des Badezimmers
- ! Reparatur und Wartung von Gegenständen im Haushalt, z. B. Waschmaschine, Geschirrspüler, Herd, Fernseher, PC
- ! Prüfung der ordnungsgemäßen Funktion einer Anlage im Haushalt
- ! Gartengestaltung
- ! Reinigen der Wohnung durch Fensterputzer
- ! Pflasterarbeiten auf dem Wohngrundstück
- ! Leistungen für Hausanschlüsse, z.B. Kabel für Strom oder Fernsehen
- ! Aufwendungen für Zuleitungen zum Haus oder zur Wohnung
- ! Schornsteinfegerleistungen

### **Wer erhält den Bonus und wie bekommt man ihn?**

- ! Eigentümer für Arbeiten im selbstgenutzten Eigenheim/Eigentumswohnung
- ! Mieter für Arbeiten im privaten Haus/privaten Wohnung.

Die Handwerkerrechnungen sind mit der jährlichen Einkommensteuererklärung bzw. mit dem Lohnsteuerjahresausgleich einzureichen.

### **Voraussetzungen**

- ! Nur Rechnungen mit ausgewiesener Mehrwertsteuer werden anerkannt
- ! Die Rechnung muss die anteiligen Arbeitskosten gesondert von den Materialkosten jeweils mit der Mehrwertsteuer ausweisen

- ! Die Rechnung darf nicht bar bezahlt werden, sondern per Überweisung. Damit die Finanzämter Handwerkerrechnungen anerkennen, muss der Überweisungsbeleg beigelegt werden.
- ! Die Leistung muss "im Haushalt" stattfinden.

Keinen Bonus gibt es, wenn die Kosten als Betriebsausgaben, Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden.

Quelle: HWK Düsseldorf